

Berlin, 13. November 2024

Pflicht zur BNK-Ausstattung

Die Windenergiebranche in Deutschland steht vor der ambitionierten Aufgabe, bis Jahresende mehr als 16.000 Windenergieanlagen (WEA) mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) auszurüsten. Dies soll die Akzeptanz in der Bevölkerung für hohe und effiziente Windenergieanlagen fördern und den weiteren Ausbau der Windenergie unterstützen.

Aktuell sind rund 60 Prozent aller Anlagen „dunkel geschaltet“, das heißt, mit einem in Betrieb befindlichen BNK-System ausgestattet. Weitere 30 Prozent der Anlagen verfügen bereits über das BNK-System und warten lediglich auf die Genehmigung durch die zuständigen Luftfahrtbehörden. Lediglich 10 Prozent aller Anlagen sind noch nicht vollständig ausgerüstet, hier wird jedoch intensiv an einer fristgerechten Lösung gearbeitet. Bis zum Jahresende soll der Installationsgrad bei rund 99 Prozent liegen.

Nach der technischen Installation ist eine „standortbezogene Prüfung“ und eine behördliche Genehmigung erforderlich, bevor der BNK-Betrieb starten darf. Allerdings ist in § 9 Abs. 8 EEG nicht klar definiert, wie Betreiber nachweisen können, dass sie alle nötigen Schritte zur fristgerechten Inbetriebnahme unternommen haben. Ohne eine solche Klarstellung laufen viele Betreiber Gefahr, unverschuldet gemäß § 52 EEG sanktioniert zu werden.

Fehlt die finale behördliche Genehmigung, drohen den Betreibern monatliche Strafzahlungen von 10.000 € pro MW installierter Leistung und Monat. Für die gesamte Branche ergeben sich damit monatlich hohe zweistellige Millionenbeträge. Dies stellt für viele Betroffene eine erhebliche wirtschaftliche Belastung oder gar den wirtschaftlichen Ruin dar. Diese Zahlungen müssen zunächst an den Netzbetreiber entrichtet werden, können jedoch rückwirkend auf 2.000 € pro MW und Monat reduziert werden, sobald die Genehmigung erteilt wird. Neben den drohenden finanziellen Risiken für den Betreiber entsteht damit auch den Netzbetreibern durch diesen administrativen Aufwand eine große Belastung.

Derzeit verzögern langwierige behördliche Prozesse die Erfüllung der BNK-Pflicht durch die Betreiber. Dies gilt sowohl für Baumusterprüfstellen und Genehmigungsbehörden. Betroffen sind überdies alle Bundesländer; Brandenburg stellt hier jedoch einen Extremfall dar. Den Verbänden liegt so etwa die Stellungnahme der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vor. Diese gibt an, aufgrund von Personalengpässen und eines hohen Antragsvolumens nicht alle Genehmigungen bis zum 31. Dezember abarbeiten zu können. Für unsere Mitglieder entsteht damit die Gefahr der Pönalisierung dort, wo sie die Verantwortung für die fristgerechte Umsetzung der BNK-Ausstattungspflicht aus der Hand geben müssen und von der Bearbeitungsgeschwindigkeit der Landesluftfahrtbehörden und

Baumusterprüfstellen abhängig sind. Insofern trifft die Betreiber von Windenergieanlagen möglicherweise eine Pönalisierung, deren Ursache sie nicht selbst zu verantworten haben.

Handlungsempfehlungen

Eine Klärung dieser Sachverhalte halten wir für dringend angebracht. Unsere Handlungsempfehlungen hierzu sind folgende:

1. Befreiung der Netzbetreiber von der Forderung nach Pönalen nach § 52 EEG vom Betreiber einer Windenergieanlage, wenn dieser ihnen folgende Unterlagen vorweisen kann:
 - Antrag auf Genehmigung eines zugelassenen und funktionsfähigen BNK-Systems bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde *oder*
 - Einreichung der Unterlagen zur Prüfung der „standortbezogenen Erfüllung der Anforderungen für den jeweiligen Windpark“ bei der zuständigen Baumusterprüfstelle,

wenn unverzüglich nach der abschließenden behördlichen Genehmigung die Inbetriebnahme der BNK erfolgt.

2. Befreiung der Netzbetreiber von der Forderung nach Pönalen nach § 52 EEG vom Betreiber einer Windenergieanlage, die nach dem 01.01.2025 ohne BNK in Betrieb gehen, wenn diese unverzüglich alle erforderlichen Schritte einleiten, um die Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung in Betrieb zu nehmen. Hierbei weisen wir auf den Beschluss der BNetzA zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (Aktenzeichen: BK6-19-142) hin und gehen von dessen bestehender Gültigkeit hinsichtlich Neuanlagen aus.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Röhler